

**Waldbesitzervereinigung  
Altmannstein und Umgebung e.V.  
93336 Altmannstein**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich**

- (1) Die Waldbesitzervereinigung Altmannstein und Umgebung ist ein gemeinnütziger Verein i.S. des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (BGBl.). Sie hat ihren Sitz in Altmannstein und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Waldbesitzervereinigung (WBV) Altmannstein erstreckt sich auf die Gemeindegebiete Altmannstein, Beilngries, Denkendorf, Großmehring, Hepberg, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Oberdolling, Pförring, Stammham, Wettstetten, Stadt Ingolstadt, Vohburg, Kelheim, Neustadt a.d.Donau, Riedenburg, Berching, Dietfurt a.d. Altmühl sowie angrenzende Gemeinden.

**§ 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung**

- (1) Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des bäuerlichen genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im WBV-Wirkungsbereich.

Die WBV ist gemeinnützig. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.

- (2) Der WBV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft;
  - b) Beratung und Unterstützung von Mitgliedern bei Ausführung von Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes, sowie der Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
  - c) Bau und Unterhaltung von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzbeförderung;

- d) gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV;
  - e) gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunbaumaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln, Wildverbiß-Schutzmitteln u.ä.;
  - f) gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung der einzelnen forstlichen Vorhaben;
  - g) Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Fortführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen;
  - h) Unterrichtung und Schulung in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten;
  - i) Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und –verwertung;
  - j) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landwirtschaft und der Landeskultur;
  - k) Wahrnehmung der Aufgaben, die das Bundeswaldgesetz den Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftlichen Vereinigungen in den §§ 17 und 37 BWaldG zuweist.
- (3) Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder dem in Absatz 1 genannten Zweck dient.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die WBV hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich der WBV Wald in Eigentum oder Besitz hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der bäuerlichen Waldwirtschaft mitzuarbeiten bereit ist. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der WBV oder als Mitglied des Ausschusses.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorsitzenden.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der WBV, wegen rückständiger Beitragsentrichtung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluß aus der WBV ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluß ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der WBV. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorganen durch Anträge und Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der WBV sind verpflichtet,
- a) die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen;

- b) das zur gemeinschaftlichen Veräußerung gemeldete Holz ganz und fristgerecht der WBV zur Verfügung zu stellen;
- c) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen;
- d) das Eigentum der WBV schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen;
- e) die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

### **§ 6 Vereinsstrafe**

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen § 5 Abs. 2 Ziff. b oder c, so hat der Vorstand eine Vertragsstrafe von mindestens 20,-- DM, höchstens jedoch 100,-- DM zu verhängen.
- (2) Schadenersatzansprüche der WBV bleiben unberührt.

### **§ 7 Organe der WBV**

Die Organe der Waldbesitzervereinigung sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) 5 zu wählende weitere Mitglieder
  - d) 2 vom gewählten Vorstand zu berufende Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen sind auf besonderen Wunsch der Mitglieder schriftlich durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) Aus einem Ort des Einzugsgebietes der WBV kann im Vorstand der WBV jeweils nur 1 Person Mitglied werden. Für den Fall, dass 2 Personen einer Ortschaft zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen werden, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstandsmitglied nach vorstehendem Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, er hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Aufnahmeantrag (§ 3 Abs. 2 und 3),
  - b) Beschlussfassung über Ausschluß,
  - c) Verhängung von Vereinsstrafen,
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - f) Bestellung des Geschäfts- und Rechnungsführers,
  - g) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln,

- h) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen.
  - i) Beschlussfassung über Entscheidungen nach § 2 Absatz 3
- (2) Der Erste Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) die Geschäftsführung der WBV sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vermögens der WBV, sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen,
  - d) Ladung des Ausschusses,
  - e) Vertretung der WBV gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist,
  - f) Leitung der Sitzungen,
  - g) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
  - h) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - i) Kassenprüfung,
  - j) Einberufung des Vorstandes.

### **§ 10 Ausschuß**

- (1) Zur Erleichterung und rascheren Abwicklung der Aufgaben der Vereinigung wird vom Vorstand für jede Gemeinde im Einvernehmen mit den Mitgliedern ein Obmann auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Obmänner bilden zusammen mit dem Vorstand den Ausschuß der WBV.
- (2) Der Ausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes je nach Bedarf zusammen.
- (3) Der Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Zu den Ausschusssitzungen sind der Geschäftsführer und das örtlich zuständige Forstamt einzuladen.

### **§ 11 Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Die Ausschussmitglieder sind Mittelsmänner zwischen den Waldbesitzern und dem Vorstand einerseits und der forstlichen Beratung (Forstamt) andererseits und haben insbesondere mitzuwirken
- a) bei Sammelbestellungen,
  - b) bei Sammelverkäufen,
  - c) Vorbereitung von Veranstaltungen der WBV und der forstlichen Beratung,
  - d) Werbung für diese Veranstaltung,
  - e) Holzwerbung,
  - f) Übermittlung von Mitteilungen des Vorstandes und der forstlichen Beratung an die Mitglieder,
  - g) Weitergabe von Anfragen und Beratungersuchen der Mitglieder an den Vorstand und die forstliche Beratung.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal im Winterhalbjahr durch den Vorstand einzuberufen, der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Mitglieder sind in jedem Falle unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich oder ortsüblich zu laden.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Zwecks der Vereins sowie Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen, sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4 Abs. 4 b des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) bedürfen der Mehrheit von 2/3, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Beschlußfassung über Satzungsänderung , Änderung des Zweckes der WBV und über deren Auflösung,
  - c) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes, des Ausschusses oder der Mitglieder,
  - d) Beschlußfassung über Art und Höhe der Beiträge,
  - e) Prüfung der Jahresrechnung,
  - f) Entlastung des Vorstandes, Geschäfts- und Rechnungsführers,
  - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages,
  - h) Entscheidung über Einspruch wegen Ausschluß.
  - i) Überwachung der Erfüllung der Aufgabe der WBV

### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung des laufenden Geschäfts kann einem Geschäftsführer übertragen werden, er kann zugleich auch die Kassen und Rechnungsführung mit übernehmen.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

## **§ 15**

Die Schriftführung obliegt der zuständigen Geschäftsstelle des Bayer. Bauernverbandes, wo dies nicht möglich ist, soll sie zumindest zu den Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

## **§ 16 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 17 Ehrenamt, Ersatz und Unkosten**

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand und Ausschuß ist ehrenamtlich.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses gewährt werden, obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstands- und Ausschussmitglieder beschließen; mit dieser pauschalen Tätigkeitsvergütung sind dann auch die finanziellen Aufwendungen, die den Vorstands- und Ausschussmitgliedern im Hinblick auf ihre Tätigkeit entstehen, abgegolten.

## **§ 18 Finanzierung**

- (1) Die WBV wird finanziert durch Entgelte für Einrichtungen und Dienstleitungen. Neben den Entgelten können Beiträge erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Vorstand, über Art und Höhe der Beiträge die Mitgliederversammlung.

### **§ 19 Kassenprüfung**

Einmal im Jahr wird die Kasse der WBV vom Vorsitzenden zusammen mit einem der Vorstandsmitglieder geprüft. Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft.

Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterschreiben.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem Bayer. Bauernverband, Kreisverband Riedenburg zu. Dieser muss es einem Zweck zuführen, welcher seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der bäuerlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

---

#### **Redaktionelle Hinweise:**

Die Satzungsänderungen in in § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 13 wurden beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018

Die Satzungsänderungen wurden eingetragen in das Vereinsregister am 15.05.2019

N. Hummel

(Norbert Hummel, 1. Vorsitzender)